

**Anfrage Bühler Adrian und Mit. über die ersten Erfahrungen mit Integrationsvereinbarungen (A 440).****Eröffnet: 7. April 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Anfrage bezieht sich auf die Umsetzung der im April 2008 vorgestellten Integrationsmassnahmen für neu einreisende Ausländerinnen und Ausländer, gestützt auf die Bestimmungen im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

Begrüssungsgespräche

Frage 1: Wie viele Begrüssungsgespräche wurden seit April 2008 geführt?

Während der Zeitspanne 16.06.2008 bis 30.04.2009 wurden mit **Total 1927** Personen Begrüssungsgespräche geführt. Es gilt zu vermerken, dass manchmal mehrere Personen, z.B. eine ganze Familie zu einem Gespräch erscheinen.

EU/EFTA	1445	
Nicht EU/EFTA	482	
Familiennachzug	665	
Arbeitsaufnahme	1249	
F in B	13	(Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in Jahresaufenthaltsbewilligung)

Frage 2: Wurde mit allen neu einreisenden Ausländerinnen und Ausländern ein Gespräch geführt?

Zu den Gesprächen werden alle neueinreisenden Personen, welche eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, eingeladen. Dies betrifft auch Personen aus EU/ EFTA Staaten sowie Einreisende im Rahmen eines Familiennachzugs von Ausländerinnen und Ausländern mit einem ausländischen Ehepartner oder mit einem schweizerischen Ehepartner, einer schweizerischen Ehepartnerin.

Nicht zu den Begrüssungsgesprächen eingeladen werden Studierende und Schülerinnen und Schüler, die einen auf ihre Ausbildungszeit begrenzten Aufenthalt beantragen. Pro Jahr sind im Kanton beispielsweise rund 700 Hotelfachschüler/innen zu verzeichnen. Ebenfalls nicht eingeladen werden Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L (ausgenommen Tänzerinnen). Wird der Ausweis L später in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt, werden diese Personen zu einem Begrüssungsgespräch eingeladen. Dies gilt auch für die Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in die Aufenthaltsbewilligung B. Asylsuchende werden ebenfalls nicht zu Begrüssungsgesprächen eingeladen, weil sie in den Erstaufnahmезentren hinreichend informiert werden.

Frage 3: Was ist Inhalt der Begrüssungsgespräche?

Die Gespräche folgen einem internen Leitfaden, welcher sich an den Bedürfnissen der Neueinreisenden orientiert. Dabei wird differenziert zwischen Personen aus EU-Staaten und sol-

chen aus Drittstaaten, Einreisenden zur Arbeitsaufnahme, im Familiennachzug, mit Kindern, in Ausbildung etc.

Informiert wird über die Aufenthaltsbewilligung (Meldepflicht, Verlängerung etc.), über kommunale Ansprechstellen (Einwohnerkontrolle, Schulbehörde, Integrationsverantwortliche etc.), Sprach- und Integrationsangebote sowie über spezialisierte Beratungsstellen.

Je nach Situation stehen Integrations- und Sprachangebote oder Informationen über die Schulbildung und die berufliche Weiterbildungen im Vordergrund.

Das Begrüssungsgespräch umfasst zudem Informationen über das schweizerische Gesellschaftssystem, die Quellenbesteuerung, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie die ausländerrechtlichen Bestimmungen betreffend Familiennachzug, Niederlassungserteilung, Stellen- oder Kantonswechsel. Es werden auch gezielt Informationsbroschüren zu verschiedenen Themen abgegeben.

Sprach- und Integrationskurse

Frage 4: Liegt das angekündigte Programmkonzept Sprache und Information vor?

Das Programmkonzept *Sprache und Information* liegt vor. Es wurde am 28. Juli 2008 vom Bundesamt für Migration als Grundlage für eine Rahmenvereinbarung genehmigt und wird seit dem 1. Januar 2009 umgesetzt (RRB und Vereinbarung mit BFM).

Das Programm *Sprache und Information* will die sprachlich-kommunikative Selbständigkeit und Orientierungsfähigkeit von Zugewanderten bei Kontakten mit Institutionen, Fachstellen, Behörden, in der Schule und im Beruf fördern und den Zugang zu Regelstrukturen erleichtern. Das Programm bietet einen niederschweligen Einstieg ins Deutschlernen, der den Anschluss an weiterführende Angebote ermöglicht. Im Weiteren vermittelt das Programm neu zugezogenen und länger anwesenden Migrantinnen und Migranten Orientierungswissen für den Alltag.

Frage 5: Der Kanton kann finanzielle Beiträge beim Bundesamt für Migration für gewisse Projekte und Massnahmen im Integrationsbereich beantragen. Wie viele Gesuche hat der Kanton Luzern beim Bund eingereicht? Wie viele Gesuche sind noch hängig?

Das Integrationsförderprogramm 2008 bis 2011 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) definiert die Bereiche Sprache und Bildung als Schwerpunkte, deren Förderung durch den Bund subventioniert wird. Der Bund unterstützt jedoch nicht mehr einzelne Projekte und Massnahmen, sondern stellt gestützt auf eine Vereinbarung mit den Kantonen ein Kostendach für die Umsetzung des Programmkonzepts in den Jahren 2009 bis 2011 zur Verfügung. Gemäss der Vereinbarung mit dem Kanton Luzern beträgt das Kostendach des Bundes im Jahr 2009 Fr. 454'424.-, im Jahr 2010 Fr. 391'745.- und im Jahr 2011 Fr. 329'067.-. Der Kanton ergänzt diese Beträge bis zum jährlichen Beitrag von Fr. 750'000.-. Mit diesem Geld werden vor allem alltagsorientierte Sprachkurse für schwererreichbare Zielgruppen, Informationsveranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der Sprachpraxis subventioniert. So werden zum Beispiel im laufenden Jahr 127 Deutschkurse von 19 Trägerschaften mit über 1'000 Teilnehmenden unterstützt.

Integrationsvereinbarungen

Frage 6: Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden seit dem 1. Januar 2009 abgeschlossen?

Integrationsvereinbarungen Total 69

Familiennachzug	52
Arbeitsaufnahme	17

Integrationsempfehlungen Total 34

(Betrifft jene Fälle, wo keine verbindlichen Integrationsvereinbarungen gemacht werden können, z.B. EU/ EFTA- Bürger)

Frage 7: Mit wem wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen?

Gemäss den rechtlichen Grundlagen (AuG und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)) kann mit folgenden Personengruppen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden:

- Angehörige von Drittstaaten (Staaten in Südosteuropa, Asien, Afrika, Südamerika, Australien, Neuseeland, USA und Kanada), die keinen Anspruch auf Aufenthalt haben. Die meisten Angehörigen aus Drittstaaten reisen im Familiennachzug ein. Dazu kommt ein kleines Kontingent von hochqualifizierten Personen für den Arbeitsmarkt. Mit Partnerinnen oder Partnern von Personen mit Schweizer Bürgerrecht können keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden, weil sie einen Anspruch auf Aufenthalt haben. Ebenso sind Angehörige aus EU-/EFTA-Staaten nicht betroffen, da hier das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt.
- Ausländerinnen und Ausländer, welche einer Tätigkeit nachgehen, die öffentlichen Charakter hat (Lehrkräfte für den heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht oder religiöse Betreuungspersonen).

Die Integrationsvereinbarung bezieht sich gemäss AuG auf Sprach- und Integrationskurse. Sie ist demnach nicht automatisch mit allen Personen abzuschliessen, welche zur Zielgruppe gehören. Je nach den bereits vorhandenen sprachlichen Kenntnissen oder der beruflichen Situation der Einreisenden und gestützt auf das Begrüssungsgespräch wird entschieden, ob verbindliche Abmachungen über den Besuch von Sprach- und Integrationskursen getroffen werden (Integrationsvereinbarung) oder ob Empfehlungen und Hinweise auf die vorhandenen Angebote genügen.

Frage 8: Wie werden Ausländerinnen und Ausländer erfasst, die schon länger in der Schweiz leben und trotzdem schlecht oder kaum integriert sind?

Da es das Ziel des neuen Ausländergesetzes (AuG) ist, den Integrationsprozess gleich nach der Einreise in Gang zu setzen, orientieren sich die Massnahmen hauptsächlich an der Situation der Neueinreisenden. Es gilt jedoch, auch Fälle von unzureichender Integration trotz längerem Aufenthalt schnell zu erkennen und einen Integrationsprozess einzuleiten.

Auf die Problematik der mangelnden Integration kann aus ausländerrechtlicher Sicht zum Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung eingegangen werden. Dies geschieht häufig in Zusammenarbeit mit den Wohngemeinden. In diesen Fällen kann gemäss VIntA der Abschluss einer Integrationsvereinbarung vorgenommen werden.

Frage 9: Integrationsvereinbarungen können nur mit Personen aus Drittstaaten abgeschlossen werden. Wie geht man mit Ausländerinnen und Ausländern aus EU/EFTA-Staaten um, die keinerlei deutsche Sprachkenntnis haben?

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens kann die Schweiz keine zwingenden Integrationsvereinbarungen mit Einreisenden aus EU/EFTA Staaten abschliessen. Jedoch werden diese ebenfalls zu Begrüssungsgesprächen eingeladen. Anstelle einer Vereinbarung wird bei fehlenden Sprachkenntnissen eine schriftliche Empfehlung abgegeben, welche von den Neueingereisten unterschrieben wird.

Frage 10: Was ist Inhalt der Integrationsvereinbarungen?

Der Inhalt der Integrationsvereinbarung ist in Art. 4 und Art. 54 AuG sowie in Art. 5 VIntA geregelt. Diese besagen, dass das Ausstellen einer Aufenthaltsbewilligung sowie deren Erneuerung mit der Bedingung gekoppelt werden kann, dass Sprach- bzw. Integrationskurse besucht werden.

Die Neueingereisten aus Drittstaaten ohne Anspruch auf Aufenthalt verpflichten sich zum Besuch eines Basiskurses für Deutsch und Integration von mindestens 120 Stunden oder eines Alphabetisierungskurses von mindestens 100 Stunden innerhalb eines Jahres.

Die rechtlichen Grundlagen erlauben, wie bereits erwähnt, nur verpflichtende Vereinbarungen im Rahmen der Sprachentwicklung. Auf weitere Aspekte der Integration – beispielsweise

das Aufsuchen einer Berufsberatung, das aktive Mitwirken der Eltern im schulischen Umfeld der Kinder - kann im Rahmen einer schriftlichen Empfehlung aufmerksam gemacht werden.

Frage 11: Was sind die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung einer Integrationsvereinbarung?

Die Integrationsvereinbarungen sollen in erster Linie einen Anreiz für Integrationsbemühungen schaffen. Zusammen mit den Begrüssungsgesprächen, welche eine Art Wegweiser zu bestehenden Dienstleistungen und Angeboten sind, sollen sie zu einem frühzeitigen Integrationsprozess motivieren.

Neueinreisende aus Drittstaaten haben bei guter Integration die Möglichkeit, bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren ununterbrochenem Aufenthalt mit B Bewilligung eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten (Art. 34 Abs. 4 AuG). Zu einer guten Integration gehören neben den entsprechenden Sprachkenntnissen auch andere Kriterien wie die Respektierung der rechtstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung und der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb der Bildung (Art. 62 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)).

In der Integrationsvereinbarung wird festgehalten, dass die Nichteinhaltung der Bedingungen als „mangelnde Integrationsbereitschaft“ angesehen wird. Dies kann im Rahmen des Ermessensentscheides der kantonalen Migrationsbehörde kombiniert mit andern Faktoren dazu führen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird. Dies gilt analog auch bei der Erteilung der Niederlassung. Im Falle eines Entscheides betreffend die Wegweisung werden die Integrationsvereinbarungen und deren Erfüllung ebenfalls beachtet.

Frage 12: Gewisse Ausländergruppen können zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden. Wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können die Kantone Sozialhilfeleistungen kürzen. Unter welchen Umständen wird das im Kanton Luzern gemacht? Gibt es allenfalls Schnittstellenprobleme mit den Gemeinden?

Die Sozialhilfe arbeitet für alle Personen mit Anreizen für eine bessere Integration und mit Sanktionen (Kürzung der Leistungen) im Falle einer fehlenden Kooperation. Für ausländische Personen kann der Bezug von Sozialhilfe zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung führen. Eine spezielle gesetzliche Regelung betrifft die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, für die als Sanktion bei fehlender Integrationsbereitschaft nicht der Entzug der Aufenthaltsbewilligung in Frage kommt. Für sie ist in Art 83 Abs.1 Buchstabe d Asylgesetz (AsylG) und Art 6 VIntA vorgesehen, dass sie zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden können. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann ihnen die Sozialhilfe gekürzt werden.

Im Kanton Luzern ist für die Sozialhilfe aller Personen aus dem Asylbereich während der ersten zehn Jahre seit der Einreise die Caritas Luzern zuständig. Der Sozialdienst für Flüchtlinge der Caritas Luzern erarbeitet mit sozialhilfeabhängigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen individuelle, verbindliche Handlungspläne mit dem Ziel der Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Seit Jahren wird denjenigen, die sich nicht an die vereinbarten Schritte halten, die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt.

Seit 2008 sind die Gemeinden auch bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die schon länger als zehn Jahre in der Schweiz sind, zuständig für die Sozialhilfe. Sie unterstehen den allgemeinen Regeln der Sozialhilfe, welche bei fehlender Kooperation auch eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorsehen.